

3.3. Körperstrafen

Schlussbemerkungen 2002

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Arten von körperlicher Züchtigung in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten und Informationskampagnen durchzuführen, die sich unter anderem gezielt an Eltern, Kinder, Vollzugsbehörden, juristische Amtspersonen und Lehrer richten. Mittels dieser Kampagnen sollen die diesbezüglichen Rechte des Kindes erklärt werden. Des Weiteren sollen die Kampagnen alternative Disziplinierungsformen aufzeigen, welche im Einklang mit der menschlichen Würde des Kindes und der Konvention stehen, insbesondere mit deren Artikeln 19 und 28.2.

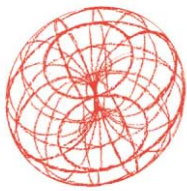
Einschätzungen des Netzwerks Kinderrechte Schweiz

1978 wurde das ausdrückliche Züchtigungsrecht der Eltern aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch gestrichen ohne aber ein ausdrückliches Verbot festzuschreiben. Der Bundesrat ging damals davon aus, das Sorgerecht der Eltern enthalte die Befugnis, Kinder zu züchtigen. Daraus hielt er 1985 anlässlich einer Revision des Strafgesetzbuches fest und bestätigte diese Haltung im Jahr 1995 in der Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss. Seit der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention im Jahr 1997 hat sich die schweizerische Regierung zur Frage eines ausdrücklichen Verbotes der Körperstrafe nicht mehr geäußert. Immerhin hat er am 12. Juni 2008 anlässlich der Universal Periodic Review vor dem Menschenrechtsrat die Empfehlung akzeptiert, das explizite Verbot von allen Praktiken von Körperstrafen gegen Kinder in Erwägung zu ziehen.

Das Bundesgericht qualifiziert strafrechtlich verfolgte Züchtigungen als Tötlichkeit im Sinne von 126 StGB. Der Tatbestand erfasst allerdings nur Einwirkungen, die „das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreiten“. Körperstrafen an Kindern gelten grundsätzlich als Handlungen im Sinne von Artikel 14 StGB „die das Gesetz erlaubt“ und sind nicht strafbar, solange sie als Befugnis der elterlichen Sorge gelten. Nach den Schlussbemerkungen zum ersten Staatenbericht der Schweiz hat das Bundesgericht die Rechtmässigkeit des Züchtigungsrechts in einem Leitentscheid geprüft. Es stützte sich unter anderem auf die Kinderrechtskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention. Im Ergebnis liess es die Frage offen, ob die elterliche Sorge ein Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund im Sinne von Artikel 14 StGB enthalte. Das Gericht stellt immerhin fest, dass ein „allfälliges“ Recht auf leichte Körperstrafen solche Züchtigungen nicht zu rechtfertigen vermöge, die als „wiederholte Tötlichkeit“ zu qualifizieren sind.

Das Parlament befasste sich mit dem Verbot von Körperstrafen im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative vom 24. März 2006, die ein Gesetz verlangte, das Kinder vor Körperstrafe und anderen schlechten Behandlungen schützt. Diese Initiative wurde vom Nationalrat am 2. Dezember 2008 mit 102 gegen 71 Stimmen endgültig abgelehnt.

Über das Strafverhalten von Eltern liegt eine Studie aus dem Jahr 1991 vor, die 2004 wiederholt werden konnte. Nach diesen Ergebnissen ist die Strafneigung von Erziehungsberechtigten teilweise massiv angestiegen, dies gilt für die Neigung zu Verboten und Liebesentzug, Körperstrafen hingegen gingen leicht zurück. Jüngere Kinder werden häufiger körperlich bestraft, Kin-



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

der der jüngsten Altersgruppe in besorgniserregendem Ausmass. Nach einer Hochrechnung auf Grundlage dieser Studie wird in der Schweiz jedes zweite Kind zwischen ein und vier Jahren monatlich oder sogar wöchentlich körperlich bestraft

Im Ergebnis hat das Bundesgericht seit den Schlussbemerkungen zum ersten Staatenbericht das strafrechtlich erlaubte Mass an körperlicher Züchtigung zwar zurückgebunden. Zu einem eigentlichen Verbot ist es nicht gekommen. Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage nicht geäussert und das Parlament hat ein Verbot deutlich abgelehnt. Damit hinkt die Schweiz hinter der vom Europarat 2008 lancierten Kampagne gegen die Körperstrafe und der Rechtslage in praktisch allen westeuropäischen Staaten hinten nach.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt dem Ausschuss, die Schweiz einzuladen:

- Dass die Regierung eine klare Haltung gegen die Körperstrafe an Kindern und für eine gewaltfreie Erziehung einnimmt.
- Die Öffentlichkeit mit einer wirksamen Kampagne gegen die körperliche Züchtigung als legitimes Erziehungsmittel zu sensibilisieren.
- Ein Gebot zur gewaltfreien Erziehung gesetzlich zu verankern, das mit einem Verbot der Körperstrafe konkretisiert wird.
- Das Unterstützungsangebot für Eltern in Belastungssituationen weiter auszubauen und Massnahmen zu ergreifen, dass solche Angebote effektiv genutzt werden.